

REGLEMENT ZUM KOMMUNAL- LEN MEHRWERTAUSGLEICHS- FONDS

vom 26. Mai 2021

(Entwurf für die öffentliche Auflage)

In Kraft seit:

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Zuweisung von Mitteln.....	2
Art. 3 Verwendungszweck	2
Art. 4 Beiträge	3
Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand	3
Art. 6 Beitragsberechtigte	3
Art. 7 Gesuch	3
Art. 8 Prüfung des Gesuchs.....	4
Art. 9 Entscheid.....	4
Art. 10 Auszahlung von Beiträgen	5
Art. 11 Umsetzungspflicht	5
Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen	5
Art. 13 Berichterstattung	5
Art. 14 Inkrafttreten	5

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Affoltern am Albis erlassen, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung gemäss Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere folgende Massnahmen:

- a. Gestaltung des öffentlichen Raums, wie die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern;
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume, wie Wege, Uferbereiche von Gewässern, Rastplätze, Sport- und Spielplätze und sanitäre Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
- c. Verbesserung des Lokalklimas wie Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser sowie die Verbesserung der ökologischen Qualität und Durchlässigkeit des Siedlungsraums;
- d. Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- e. Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte, ausserschulische Einrichtungen, Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte oder Kinderbetreuungseinrichtungen;
- f. Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen;
- g. Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe;
- h. Planungskosten für Um- und Aufzonung, Bauzonenabtausch und weitere Massnahmen im Sinne der haushälterischen Bodennutzung;

i. Deckung der Verwaltungskosten der Stadt im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe;

²Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

¹Die Stadt richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

²Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

³Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

⁵Die Beitragshöhe richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

¹Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

²Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

¹Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts bei der vom Stadtrat bezeichneten Prüfstelle eingereicht werden.

²Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

a. Erläuterung zur Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Stadt sowie des daraus resultierenden Mehrwertes für die Öffentlichkeit;

b. geforderte Beitragshöhe;

c. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

³Die vom Stadtrat bezeichnete Prüfungsstelle kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind, beispielsweise:

- a. Nutzungskonzept;
- b. Gestaltungskonzept;
- c. Vorgehenskonzept;
- d. Chancen- und Risiken des Projektes;
- e. Pflege- und Unterhaltskonzept;
- f. Littering- und Lärmkonzept;

⁴Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 1. April und 1. Oktober, eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird von der vom Stadtrat bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a. Inhalte wie
 - die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Stadt,
 - die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,
 - das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten;
- b. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3);
- c. Wirtschaftlichkeit;
- d. Folgekosten.

Art. 9 Entscheid

¹Über Beiträge entscheidet der Stadtrat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

²Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

³Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt im Auftrag des Stadtrats durch die vom Stadtrat bezeichnete Prüfstelle nach Massgabe des Fortschritts bei der Umsetzung der Massnahme.

Art. 11 Umsetzungspflicht

¹Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

²Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge;
- b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

¹Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

²Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Stadtrat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Art. 14 Inkrafttreten

¹Dieses Musterreglement tritt per[Datum] in Kraft.

Affoltern am Albis,[Datum]

NAMENS DES STADTRATES

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

